



IA1 - 1365.1-4

München, 07.04.2005
OAR Groß
Tel. 2192-2582, -2631

Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 07. April 2005 Az.: IA1 - 1365.1-4**

I.

Am 11. März 2005 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Kurzbezeichnung „Volksbegehren G 9“) beantragt.

Das Staatsministerium des Innern hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung bekannt:

In den StAnz

Hausanschrift
Odeonsplatz 3
80539 München

Öffentl. Verkehrsmittel
 U3, U4, U5, U6
 53 (Odeonsplatz)

Telefon: (089) 2192-01
Telefax: (089) 2192-12225

E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de
Internet: <http://www.innenministerium.bayern.de/>

II.

Das beantragte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹ Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13.“
2. In Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
3. Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte „11 und 12“ durch die Worte „11 bis 13“ ersetzt.
 - b) In Nrn. 2 bis 4 werden die Worte „11 und 12“ jeweils durch die Worte „12 und 13“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft.

Begründung:

- Eine Schulzeitverkürzung beseitigt nicht die Ursachen der sich verlängernden Ausbildungszeiten (späte Einschulung, Wehrpflicht, dem Studium vorgeschaltete

Berufsausbildung, Abbruch des Studiums). Personalchefs großer deutscher Unternehmen entscheiden vorrangig nach der Qualität und dem Persönlichkeitsprofil, nicht nach dem Alter der Bewerber.

- Zweifellos ist ein Anteil von 20 bis 25 Prozent der heutigen Schülerschaft des Gymnasiums in der Lage, das jetzige Abschlussniveau auch in acht Jahren zu schaffen, wie Prof. Kurt Heller von der LMU München in einer Untersuchung im Auftrag Baden-Württembergs herausgefunden hat.
- Das Versprechen, mehr Abiturienten in kürzerer Zeit zu besseren Abschlüssen zu führen, ist unglaubwürdig.
- Der vermeintliche Beitrag zur Sicherung der Renten ist nicht nachzuvollziehen, da die 20 Prozent eines Jahrganges, die studieren, später zum großen Teil als Selbstständige (Ärzte, Rechtsanwälte, Unternehmer) niemals in die Rentenkasse einzahlen werden und so die Rente nicht sichern können.
- Das gute Abschneiden der bayerischen Gymnasien bei der PISA-Studie hat bewiesen, wie leistungsfähig das neunjährige Gymnasium (G 9) ist. Die übereilte und höchst kontroverse Zerstörung bayerischer Bildungstradition ist auch vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar.
- Das G 8 ist teurer als das G 9. Wenn Qualität und Unterrichtsvolumen erhalten bleiben sollen, dann wird das achtjährige Gymnasium erheblich kostenintensiver als das neunjährige, weil die Stundentafeln in der Mittelstufe ausgeweitet werden müssen, wo sich bekanntlich mehr Schüler befinden als in der Oberstufe.
- Das Aufeinandertreffen von zwei Abiturjahrgängen im Jahr 2011 ist eine erhebliche Benachteiligung der betroffenen Kinder und stellt die Universitäten vor immense Probleme.“

III.

Die **Eintragungsfrist beginnt** am **14. Juni 2005** und **endet** am **27. Juni 2005** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 des Landeswahlgesetzes). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit (Art. 68 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes). Sie machen bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 der Landeswahlordnung). Nach dem Wunsch der Beauftragten sollen in allen Gemeinden Bayerns Eintragungslisten für das Volksbegehren aufgelegt werden.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Michael Steinbacher, als sein **Stellvertreter** Herr Daniel Osthoff bezeichnet; Anschrift jeweils „Initiative Volksbegehren G 9“, Postfach 11 13, 97335 Dettelbach, Tel. 09324 / 5128 (Beauftragter) oder 0931 / 572545 (Stellvertreter).

gez.

Günter S c h u s t e r, Ministerialdirektor